



Feldschützengesellschaft Buttwil - Geltwil

**Reglement über die Benützung/Miete des
Schützenhauses und der Schützenstube**

1. Zweckbestimmung

Die Schützenstube dient in erster Linie der Schützengesellschaft. Darüber hinaus kann sie für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe benutzt werden.

2. Benützungsrecht

Die Schützenstube steht allen natürlichen und juristischen Personen der Gemeinden Buttwil und Geltwil und Auswärtigen, die unserem Dorfe nahestehen, gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zur Verfügung.

3. Benützungsbewilligung

Die Benützung der Schützenstube ist beim Hauswart telefonisch oder schriftlich anzufragen. Bei der Anmeldung ist eine für den Anlass verantwortliche, mündige Person zu melden. Die Reservation wird erst nach der Zusage des Hauswartes definitiv.

Der Mieter unterzeichnet bei der Zusage des Hauswartes einen Mietvertrag, mit welchem er bestätigt, ein Exemplar dieses Benützungsreglements erhalten zu haben. Ebenfalls verpflichtet er sich damit, die darin festgehaltenen Bestimmungen einzuhalten.

Die Benützungsgebühr ist spätestens bis zur Schlüsselrückgabe zu begleichen.

Ist die Reservation bereits durch den Hauswart bestätigt und erfolgt eine allfällige Abmeldung, so bleibt die Hälfte der Benützungsgebühr geschuldet, wenn die Schützenstube nicht anderweitig vermietet werden kann.

4. Benützungsgebühren der Schützenstube pro Anlass und Tag

a) Winter (ohne Vorzelt), inkl. Hauswartentschädigung

- für Einwohner aus Buttwil und Geltwil	Fr. 100.--
- für Vereine aus Buttwil und Geltwil	Fr. 50.--
- für auswärtige Benützer	Fr. 140.--

b) Frühling bis Ende September (mit Vorzelt), inkl. Tischgarnituren und Hauswartentschädigung

- für Einwohner aus Buttwil und Geltwil	Fr. 200.--
- für Vereine aus Buttwil und Geltwil	Fr. 50.--
- für auswärtige Benützer	Fr. 250.--

c) Anlässe, an welchen Eintrittsgeld, Unkostengebühren oder ähnliches erhoben wird	Fr. 500.--
--	------------

d) Tischgarnituren: bei Vermietung nach auswärts pro Garnitur	Fr. 5.--
--	----------

4.1. In den Benützungsgebühren sind inbegriffen:

- Benützung von Schützenstube, Cheminée, Küche, WC, Vorplatz und Feuerstelle im Freien
- Benützung der Kücheneinrichtung, des Geschirrs und des Essbestecks
- Strom, Wasser und Holz

4.2. Untersagt ist:

- jegliches Eindringen in nicht zur Verfügung stehende Räume
- jegliche Änderung an bestehenden Einrichtungen, wie z.B. elektrische Anlagen
- Errichtung zusätzlicher Bauten irgendwelcher Art auf dem Areal ohne Bewilligung des Hauswarts
- Entfernung der Planen vom Vorzelt ohne Genehmigung durch den Hauswart

4.3. Die Lärmimmissionen für die Bevölkerung sind auf einem absoluten Minimum zu halten.

4.4. Für die Schützenstube besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Esswaren und Getränken im Haus und dessen Umgebung ist daher verboten.

4.5. Parkplätze

Auf dem Areal steht eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Für weitergehende Parkierungsmöglichkeiten hat der Mieter selber zu sorgen (z.B. auf Landwirtschaftsland mit Bewilligung der betreffenden Landwirte gegen eine mit diesen vereinbarte Abgeltung).

5. Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten, Mobiliar und zum umgebenden Land ist Sorge zu tragen. Nach jeder Benützung sind zu reinigen und in sauberer Ordnung zu hinterlassen:

- Hausräume (inkl. WC), Cheminée und Umgebung des Hauses
- Tische, Stühle, Kücheneinrichtung, Essbestecke, Trinkgläser und Geschirr

Gebinde und andere Gegenstände im umgebenden Landwirtschaftsland sind einzusammeln und ordentlich zu entsorgen. Abfälle dürfen weder in der Schützenstube noch im Freien verbrannt werden. Die Entsorgung ist Sache des Mieters.

Eine allfällige Nachreinigung wird durch den Hauswart mit Fr. 30.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

Die Hausordnung und die Anordnungen des Hauswartes sind strikt zu befolgen.

Natürlichen oder juristischen Personen, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die erneute Benützung der Schützenstube verweigert.

6. Haftung

Der Mieter haftet für alle verursachten Schäden. Zerschlagen von Geschirr und anderem Material sowie Beschädigungen am Mobiliar sind dem Hauswart unaufgefordert zu melden. Defektes Inventar wird zu Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den Schaden, der aus der Ersetzung der ganzen Schliessanlage entsteht.

Die Feldschützengesellschaft Buttwil-Geltwil als Eigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche während der Benützung des Schützenhauses entstehen.

7. Rückgabe

Die Rückgabe der Schützenstube hat im Beisein des Hauswartes zu erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, am Tage nach der Benützung zwischen 12:00 und 13:00 Uhr. Zeitliche Abmachungen mit dem Hauswart müssen pünktlich eingehalten werden.

Die Liste für fehlendes oder beschädigtes Inventar (im Mietvertrag) ist im Beisein des Mieters vom Hauswart bei der Rückgabe des Schlüssels auszufüllen und von beiden Parteien zu unterschreiben.

8. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand der FSG Buttwil - Geltwil auf den 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement über die Benützung/Miete der Schützenstube vom 01. Januar 1998.

Feldschützengesellschaft Buttwil-Geltwil

Buttwil, 01. Januar 2020

Der Präsident: Beat Kopp

Der Aktuar: Jakob Hausmann

